

Straßenbauverwaltung : **Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt**
Staatsstraße St 2275 / von Abschnitt 130 / Station 1,825 bis Abschnitt 170 / 0,720

St 2275, Gerolzhofen – Haßfurt
St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim

PROJIS-Nr.

**Die Änderungen und Ergänzungen
sind rot und fett geschrieben 24.05.2018**

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11

R e g e l u n g s v e r z e i c h n i s

Aufgestellt:
Schweinfurt, den 15.11.2017
Staatliches Bauamt



Bothe, Leitender Baudirektor

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Änderungen an Straßen, Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Folgemaßnahmen für sämtliche Verlegungs- und Änderungsmaßnahmen am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG)
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG i.V.m. Art. 22 BayWG). Soweit es zum Schutz der Straße oder Straßenbestandteile erforderlich ist, obliegt die Gewässerunterhaltung dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Art. 22 Abs. 4 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

Mit der Straßenbaulast gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und ihren in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Bestandteilen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 und 4 BayStrWG).

Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 8,9,10,12 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen oder nach bürgerlichem Recht.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Freistaat Bayern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Die Entwässerungseinrichtungen, welche auf derzeitigem und/oder künftigem Grund des Freistaates Bayern liegen, sind gem. Art. 2 Nr. 1 BayStrWG Bestandteile der Staatsstraße. Sie werden, soweit sie Rechte Dritter nicht berühren, im Bauwerksverzeichnis nicht gesondert aufgeführt, jedoch - mit Ausnahme der unter den Einschnittsmulden vorgesehenen Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Straßeneinläufe und Leitungsschächte - in den Planunterlagen erfasst.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungsverzeichnis

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ASB	Absetzbecken
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
A	Autobahn
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege - Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BrKI	Brückenklasse
BÜ	Bahnübergang
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
CEF	Maßnahmen des Artenschutzes in Verbindung mit dem Bundesartenschutzgesetz (continuous ecological functionality-measures)
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde	Gemeinde
Gmkg	Gemarkung
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser

HNL-S 99	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau
HW	Hochwasser
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
KG 19	Kreisstraßennummer mit vorangestellter Landkreisbezeichnung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klasse
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten, bestehend aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie
NB	Nettobreite
Nutzungsrichtlinien	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (VkB1 2008 Nr. 122)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (VkB1 2015 Heft 13)
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012)
RAS Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)

RIN	Richtlinie für integrierte Netzgestaltung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RKB	Regenklärbecken
RRHB	Regenrückhaltebecken
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012)
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (VkBl. 2010, S.62;ARS 02/2010)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBl 1976, 31)
TKG	Telekommunikationsgesetz
ü. NN	über Normalnull
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (Richtlinie 79/409/EWG)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WZV	Wasserzweckverband

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+000 bis 2+034 Abschnitt 130 Station 1,825 bis Abschnitt 170 Station 0,720	St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+034 wird Teil der Staatsstraße 2275. <u>Der vorgesehene Neubauquerschnitt RQ 10 ist wie folgt gegliedert:</u> Fahrbahn mit 2 Fahrstreifen 2 x 3,25 m = 6,50 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 1	0+825	Herstellung einer neuen Kreuzung mit Kreisstraße SW 53 (Kreisverkehrsanlage)	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Die neue St 2275 kreuzt die bestehende Kreisstraße SW 53 bei Bau-km 0+825. Die Verknüpfung der Staatsstraße 2275 mit der Kreisstraße SW 53 erfolgt mittels einer Kreisverkehrsanlage. <u>Die Kreisverkehrsanlage erhält folgende Abmessungen:</u> Kreisdurchmesser: D = 40 m Kreisfahrbahnbreite: FB = 7,50 m + 0,50 m Pflasterrinne (Asphaltbefestigung) Innenringmarkierung: MB = 2,00 m Die Fahrbahn erhält eine Deckschicht, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV rechtfertigt. Die Entwässerungseinrichtungen (Rasenmulden, Pflasterrinnen, Straßeneinläufe, Rohrleitungen und Durchlässe), welche auf derzeitigem und/oder künftigem Grund des Freistaates Bayern – Straßenbauverwaltung – liegen, sind gem. Art. 2 Ziff. 1 a) BayStrWG Bestandteil der Staatsstraße. Sie werden, soweit sie Rechte Dritter nicht berühren, im Regelungsverzeichnis nicht gesondert aufgeführt, jedoch in den Planunterlagen erfasst. Kostenträger für die neue Kreuzung ist gemäß Art. 32 (1) BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der St 2275 sowie der Kreisverkehrsanlage als Bestandteil der St 2275 und alle sonstigen nach Art. 9 BayStrWG aus der Straßenbaulast erwachsenden Aufgaben obliegen gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11												
				Datum: 15.11.2017												
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
1.1	i.H.v. 0+825	Kreisstraße SW 53 Alitzheim	a) + b) Landkreis Schweinfurt gem. Art. 41 S.1 Nr. 2 BayStrWG.	Der anzuschließende Straßenabschnitt der Kreisstraße SW 53 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+100 wird Teil der Kreisstraße SW 53. <u>Der vorgesehene Ausbauquerschnitt RQ 9 ist wie folgt gegliedert:</u> <table><tr><td>Fahrbahn mit</td><td>2 Fahrstreifen</td><td>2 x 2,75 m = 5,50 m</td></tr><tr><td></td><td>2 Randstreifen</td><td>2 x 0,25 m = 0,50 m</td></tr><tr><td><u>Bankette</u></td><td></td><td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td></tr><tr><td>Kronenbreite</td><td></td><td>9,00 m</td></tr></table> Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Einschnitts- und Dammfußmulden gefasst und den geplanten Behandlungs- und Versickerungseinrichtungen zugeführt. Diese sind in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Schweinfurt.	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 2,75 m = 5,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,25 m = 0,50 m	<u>Bankette</u>		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		9,00 m
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 2,75 m = 5,50 m														
	2 Randstreifen	2 x 0,25 m = 0,50 m														
<u>Bankette</u>		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>														
Kronenbreite		9,00 m														

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11												
				Datum: 15.11.2017												
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
1.2	i.H.v. 0+825	Kreisstraße SW 53 Ortsanschluss West (OA West)	a) + b) Landkreis Schweinfurt gem. Art. 41 S. Nr. 2 BayStrWG.	Der anzuschließende Straßenabschnitt der Kreisstraße SW 53 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+160 wird Teil der Kreisstraße SW 53. <u>Der vorgesehene Ausbauquerschnitt RQ 10,5 ist wie folgt gegliedert:</u> <table><tr><td>Fahrbahn mit</td><td>2 Fahrstreifen</td><td>2 x 3,50 m = 7,00 m</td></tr><tr><td></td><td>2 Randstreifen</td><td>2 x 0,25 m = 0,50 m</td></tr><tr><td><u>Bankette</u></td><td></td><td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td></tr><tr><td>Kronenbreite</td><td></td><td>10,50 m</td></tr></table> Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Einschnitts- und Dammfußmulden gefasst und den geplanten Behandlungs- und Versickerungseinrichtungen zugeführt. Diese sind in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Schweinfurt.	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,50 m = 7,00 m		2 Randstreifen	2 x 0,25 m = 0,50 m	<u>Bankette</u>		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		10,50 m
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,50 m = 7,00 m														
	2 Randstreifen	2 x 0,25 m = 0,50 m														
<u>Bankette</u>		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>														
Kronenbreite		10,50 m														

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11												
				Datum: 15.11.2017												
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
1.3	0+825	Einmündungen Kreisstraße SW 53 Alitzheim	a1) + b1) für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen Freistaat Bayern gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG a2) + b2) im Übrigen der Landkreis Schweinfurt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Durch die Verlegung der St 2275 wird die bestehende Einmündung der SW 53 aufgelassen. Der neue Anschluss der SW 53 erfolgt über die neue Kreisverkehrsanlage im Zuge der verlegten St 2275. Die Angleichungsstrecke umfasst eine Baulänge von 100 m. <u>Der vorgesehene Ausbauquerschnitt RQ 9 ist wie folgt gegliedert:</u> <table><tr><td>Fahrbahn mit</td><td>2 Fahrstreifen</td><td>2 x 2,75 m = 5,50 m</td></tr><tr><td></td><td>2 Randstreifen</td><td>2 x 0,25 m = 0,50 m</td></tr><tr><td>Bankette</td><td></td><td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td></tr><tr><td>Kronenbreite</td><td></td><td>9,00 m</td></tr></table> Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die SW 53 wird entsprechend den geltenden Richtlinien mit der Kreisverkehrsanlage (RVZ 1) im Zuge der St 2275 (Bau-km 0+825) verknüpft. Im Einmündungstrichter der SW 53 wird ein Fahrbahnteiler vorgesehen. Die Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Kostenträger für die neue Kreuzung ist gemäß Art. 32 (1) BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –. Die Unterhaltung der Kreisverkehrsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen, - dem Landkreis Schweinfurt für den einmündenden Ast der SW 53.	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 2,75 m = 5,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,25 m = 0,50 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		9,00 m
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 2,75 m = 5,50 m														
	2 Randstreifen	2 x 0,25 m = 0,50 m														
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>														
Kronenbreite		9,00 m														

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	0+825	Einmündungen Kreisstraße SW 53 Ortsanschluss West (OA West)	a) - b1) für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Anlagen Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG b2) im Übrigen der Landkreis Schweinfurt - gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Die an die verlegte St 2275 anzupassende SW 53 (OA West) wird über die neue Kreisverkehrsanlage an die verlegte St 2275 angeschlossen. Die Angleichungsstrecke umfasst eine Baulänge von 160 m. <u>Der vorgesehene Ausbauquerschnitt RQ 10,5 außerhalb der Ortsdurchfahrt westlich Mönchstockheim ist wie folgt gegliedert:</u> Fahrbahn mit 2 Fahrstreifen 2 x 3,50 m = 7,00 m 2 Randstreifen 2 x 0,25 m = 0,50 m Bankette <u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u> Kronenbreite 10,50 m Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die SW 53 wird entsprechend den geltenden Richtlinien mit der Kreisverkehrsanlage (RVZ 1) im Zuge der St 2275 (Bau-km 0+825) verknüpft. Im Einmündungstrichter der SW 53 wird ein Fahrbahnteiler vorgesehen. Die Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Kostenträger für die neue Kreuzung ist gemäß Art. 32 Abs.1 BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Kreisverkehrsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen, - dem Landkreis Schweinfurt für den einmündenden Ast der SW 53.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	1+710	Eimündung Ortsanschluss Nord (OA Nord, abzustufende St 2275)	a) - b1) für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Anlagen Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzheim - gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Bei Bau-km 1+710 wird die zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufende St 2275 – OA Nord – an die neue St 2275 angeschlossen. <u>Der vorgesehene Ausbauquerschnitt RQ 9,5 außerhalb der Ortsdurch-fahrt nördlich Mönchstockheim ist wie folgt gegliedert:</u> Fahrbahn mit 2 Fahrstreifen 2 x 3,00 m = 6,00 m 2 Randstreifen 2 x 0,25 m = 0,50 m Bankette <u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u> Kronenbreite 9,50 m Die neue Gemeindeverbindungsstraße erhält im Einmündungsbereich entsprechend der bestehenden St 2275 eine Fahrbahnbreite von 6,50 m und beidseitig 1,50 m breite Bankette. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Einmündung wird entsprechend den geltenden Richtlinien mit der St 2275 verknüpft. Im Einmündungstrichter der Gemeindever-bindungsstraße wird ein Fahrbahnteiler vorgesehen. Die Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Herstellungskosten für den Ortsanschluss Nord trägt gem. Art. 32 Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen, - der Gemeinde Sulzheim für die einmündende Gemeindeverbindungs-straße.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+000 bis 2+034	Entwässerungsabschnitt E0 bis E6	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Zur Gewährleistung der durch den Neubau der St 2275 unterbrochenen Vorflut von bestehenden, die Staatsstraße kreuzenden Gewässern sowie die Einleitung des von der Straße herrührenden Oberflächenwassers in bestehende Vorfluter werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt. Diese Entwässerungsabschnitte E0 bis E6 sind in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben.
2.0	0+000 bis 0+190	Entwässerungsabschnitt E0		Das im Bereich der St 2275 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden gesammelt und bei Bau-km 0+000 den bestehenden Straßenmulden – wie bisher auch – zugeleitet.
2.1	0+190 bis 0+500	Entwässerungsabschnitt E1		Das im Bereich der St 2275 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden gesammelt und bei Bau-km 0+410 über den Durchlass DN 600 (RVZ 13) und bei Bau-km 0+450 über den Durchlass DN 400 (RVZ 19) sowie bei Bau-km 0+412 über den Durchlass DN 600 (RVZ 14) dem Seewiesengraben zugeleitet.
2.2	0+500 bis 0+820	Entwässerungsabschnitt E2		Das im Bereich der St 2275 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden Einlaufschächte und Rohrleitungen gesammelt und über den Durchlass DN 400 bei Bau-km 0+730 dem neuen Entwässerungsgraben (RVZ 22) zwischen Bau-km 0+670 und Bau-km 0+730 zugeleitet.
2.3	0+000 bis 0+100 (SW 53)	Entwässerungsabschnitt E2.1	a) + b) Landkreis Schweinfurt gem. Art. 41 S.1 Nr. 2 BayStrWG.	Das im Bereich der Kreisstraße SW 53 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden gesammelt und – wie bisher – den bestehenden Mulden entlang der SW 53 zugeleitet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	0+845 bis 1+070	Entwässerungsabschnitt E3	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Das im Bereich der St 2275 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden und Rinnen gesammelt und über den Durchlass bei Bau-km 0+980 (RVZ 35) dem neuen Entwässerungsgraben i.H.v. Bau-km 0+953 (RVZ 32) zugeleitet.
2.5	1+060 bis 1+200	Entwässerungsabschnitt E4		Das im Bereich der St 2275 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden gesammelt und über die Durchlässe DN 600 bei Bau-km 1+061 (RVZ 41) und Bau-km 1+073 (RVZ 42) dem neuen Entwässerungsgraben (RVZ 47) zugeleitet.
2.6	1+200 bis 1+690	Entwässerungsabschnitt E4.1		Das im Bereich der St 2275 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden Einlaufschächte und Rohrleitungen gesammelt und über die Durchlässe DN 400 bei Bau-km 1+175 (RVZ 46) und Bau-km 1+205 (RVZ 45) dem neuen RKB/RRHB (RVZ 40) bei Bau-km 1+140 zugeleitet.
2.7	0+000 bis 0+150 (OA Nord)	Entwässerungsabschnitt E5	a) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - b) Gemeinde Sulzheim gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG	Das im Bereich der abzustufenden St 2275 (OA Nord) anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden gesammelt und bei Bau-km 0+150 (OA Nord) den bestehenden Straßenmulden – wie bisher auch – zugeleitet.
2.8	1+690 bis 1+970	Entwässerungsabschnitt E6	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Das im Bereich der St 2275 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden Einlaufschächte und Rohrleitungen gesammelt und über den Durchlass DN 400 bei Bau-km 1+975 (RVZ 57) dem neuen Regklär-/rückhaltecken (RVZ 58) bei Bau-km 2+025 zugeleitet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+150 0+833 0+833	Kreuzung eines Fernmeldekabels Kreuzung Kabel Deutschland	a) + b) Telekom Deutschland GmbH a) + b) Kabel Deutschland	Bei Bau-km 0+150 und 0+833 werden durch die Baumaßnahme Fernmeldekabel der Deutschen Telekom GmbH sowie bei Bau-km 0+833 Kabel von Kabel Deutschland gekreuzt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und der Deutschen Telekom GmbH bzw. Kabel Deutschland geregelt. Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
4	0+840 0+043 0+089 (SW 53)	Kreuzung 1kV-Kabel (ÜZ)	a) + b) Unterfränkische Überlandzentrale eG	Das best. 1kV-Kabel der Unterfränkischen Überlandzentrale wird bei Bau-km 0+835 durch die Baumaßnahme gekreuzt und ist deshalb zu verlegen. Das 1kV-Kabel liegt auf dem Grundstück (Fl.-Nr. 461). Im Grundbuch ist für die Fl.-Nr. 461 ein Strom- und Erdkabelrecht für die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, eingetragen. Im neuen Kreuzungsbereich der St 2275 (Bau-km 0+840) und den neuen öffentlichen Feldwegen (RVZ 29, Bau-km 0+043 und RVZ 26, Bau-km 0+089) erfolgt die Verlegung des 1kV-Kabels in Leerrohren. Ansonsten wird die Anlage gemäß den festgestellten Unterlagen den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und der Unterfränkischen Überlandzentrale geregelt. Mit Feststellungsbeschluss wird auch das Strom- und Erdkabelrecht für die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, für den Kreuzungsbereich der St 2275 und für das Grundstück (Fl.-Nr. 461) erteilt. Für die Kreuzung mit der St 2275 ist zwischen dem Freistaat Bayern und der Unterfränkische Überlandzentrale eG eine Vereinbarung zu schließen.
Seite 18 wird ersetzt durch Seite 18 E und Seite 18a E				

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+150 0+833 0+833	Kreuzung eines Fernmeldekabels Kreuzung Kabel Deutschland	a) + b) Telekom Deutschland GmbH a) + b) Kabel Deutschland	Bei Bau-km 0+150 und 0+833 werden wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom GmbH sowie bei Bau-km 0+833 ein Kabel von Kabel Deutschland gekreuzt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und der Deutschen Telekom GmbH bzw. Kabel Deutschland geregelt. Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
4	0+150 0+840 0+043 0+089 (SW 53)	Kreuzung eines Fernmeldekabels Kreuzung 1kV-Kabel (ÜZ)	a) + b) Unterfränkische Überlandzentrale eG	Das best. Fernmeldekabel der Unterfränkischen Überlandzentrale eG bei Bau-km 0+150 wird durch die Baumaßnahme gekreuzt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert. Das best. 1kV-Kabel der Unterfränkischen Überlandzentrale eG wird bei Bau-km 0+835 durch die Baumaßnahme gekreuzt und ist deshalb zu verlegen. Das 1kV-Kabel liegt auf dem Grundstück (Fl.-Nr. 461). Im Grundbuch ist für die Fl.-Nr. 461 ein Strom- und Erdkabelrecht für die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lültsfeld, eingetragen. Im neuen Kreuzungsbereich der St 2275 (Bau-km 0+840) und den neuen öffentlichen Feldwegen (RVZ 29, Bau-km 0+043 und RVZ 26, Bau-km 0+089) erfolgt die Verlegung des 1kV-Kabels in Leerrohren. Ansonsten wird die Anlage gemäß den festgestellten Unterlagen den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und der Unterfränkischen Überlandzentrale eG geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4				Mit Feststellungsbeschluss wird auch das Strom- und Erdkabelrecht für die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, für den Kreuzungsbereich der St 2275 und für das Grundstück (Fl.-Nr. 461) erteilt. Für die Kreuzung mit der St 2275 ist zwischen dem Freistaat Bayern und der Unterfränkische Überlandzentrale eG eine Vereinbarung zu schließen. Zwischen der Gemeinde Sulzheim und der Unterfränkischen Überlandzentrale eG sind über die neuen Kabelkreuzungen der öffentlichen Feldwege (RZV 29, Bau-km 0+043 und RVZ 26, Bau-km 0+089) Vereinbarungen zu schließen. Die Kosten für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Unterfränkischen Überlandzentrale eG. Die Kostentragung für Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen des Fernmeldekabels bei Bau-km 0+150 richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 11./18.06.1986 und Nachtrag vom 15.04./05.05.1987, Aktenzeichen 33-4044. Die Unterhaltung des Fernmeldekabels bei Bau –km 0+150 obliegt weiterhin der Unterfränkischen Überlandzentrale eG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4				Zwischen der Gemeinde Sulzheim und der Unterfränkischen Überlandzentrale eG sind über die neuen Kabelkreuzungen der öffentlichen Feldwege (RZV 29, Bau-km 0+043 und RVZ 26, Bau-km 0+089) Vereinbarungen zu schließen. Die Kosten für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Unterfränkischen Überlandzentrale eG.
5	0+839 0+043 0+089 (SW 53)	Kreuzung 20kV-Kabel (Privatkabel)	a) + b) Nutzungsberechtigte	Bei Bau-km 0+834 wird durch die Baumaßnahme ein bestehendes 20kV-Kabel – Privatkabel – gekreuzt. Das 20kV-Kabel (Privatkabel) liegt auf dem Straßengrund des Landkreises Schweinfurt (Kreisstraße SW 53). Vom Landkreis Schweinfurt wurde hierfür eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Baumaßnahme erfordert eine Verlegung des Privatkabels von Bau-km 0+834 nach Bau-km 0+839. Im neuen Kreuzungsbereich der St 2275 (Bau-km 0+839) und der neuen öffentlichen Feldwege (RZV 29, Bau-km 0+043 und RVZ 26, Bau-km 0+089) erfolgt die Verlegung des Privatkabels in Leerrohren. Ansonsten wird die Anlage, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und während der Bauzeit gesichert. Die Verlegung des Privatkabels erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Nutzungsberechtigten geregelt. Mit Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen durch die Straßenbaubehörde entsprechend der bisherigen Sondernutzungserlaubnis vom 15/25.09.2011.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 5				Zwischen der Gemeinde Sulzheim und dem Nutzungsberechtigten sind über die neuen Kabelkreuzungen der neuen öffentlichen Feldwege (RVZ 26 und 29) Vereinbarungen zu schließen. Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen liegt beim Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.
6	0+141 (Kr. SW 53)	Kreuzung 1kV-Kabel (ÜZ)	a) + b) Unterfränkische Überlandzentrale eG	Bei Bau-km 0+141 (Kr. SW 53) wird durch die Baumaßnahme das 1kV-Kabel der Unterfränkischen Überlandzentrale (ÜZ) gekreuzt. Die Anlage wird durch die Baumaßnahme nicht berührt Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und der Unterfränkischen Überlandzentrale geregelt. Die Kostentragung für eventuelle Sicherungsmaßnahmen liegt, soweit sich aus bestehenden Gestattungsverträgen keine andere Kostenfolge ergibt, beim Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Unterfränkischen Überlandzentrale.
7	0+147 (Kr. SW 53)	Kreuzung 20kV-Kabel (Privatkabel)	a) + b) Nutzungsberechtigte	Bei Bau-km 0+147 (Kr. SW 53) wird durch die Baumaßnahme ein 20kV-Kabel – Privatkabel – gekreuzt. Die Anlage wird durch die Baumaßnahme nicht berührt. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Nutzungsberechtigten geregelt. Die Kostentragung für eventuelle Sicherungsmaßnahmen liegt, soweit sich aus bestehenden Gestattungsverträgen keine andere Kostenfolge ergibt, beim Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	0-120	best. Feldwegeinmündung wird verbreitert Durchlass DN 400	a1) + b1) für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen der Freistaat Bayern gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG a2) + b2) im Übrigen die Stadt Gerolzhofen gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Die bei Bau-km 0-120 bestehende Feldwegeinmündung (Fl.- Nr. 233, Gemarkung Rügshofen) wird von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Einmündungsbereich wird auf 6,0 m Breite asphaltbefestigt gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2, der RLW 1999 verbreitert. Im Einmündungsbereich wird der bestehende Durchlass DN 400 erneuert und den neuen Verhältnissen angepasst. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Freistaat Bayern für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Stadt Gerolzhofen für den einmündenden öffentlichen Feldweg einschließlich Durchlass DN 400.
9	0-122 bis 0+238	Feldweg, 5,0 m breit, schotterbefestigt	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Zwischen Bau-km 0-122 und Bau-km 0+238 wird östlich der St 2275 ein neuer, parallel zu dieser verlaufender öffentlicher Feldweg angelegt, der über die bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 408 (Gemarkung Mönchstockheim) und Fl.-Nr. 233 (Gemarkung Rügshofen) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird. Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 5,00 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Schotterbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 2, Spalte 5 der RLW 1999. Der Einmündungsbereich zum Feldweg Fl.-Nr. 408 (s. RVZ 15) wird asphaltbefestigt hergestellt. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 9				Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 360 m. Die Kosten für den neuen Feldweg trägt die Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges obliegt der Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.
10	0+000 bis 0+858	Kombinierter Feld-/ Geh- und Radweg	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der bestehende kombinierte Feld-/ Geh- und Radweg entlang der bestehenden St 2275 zwischen Baubeginn und der Feldwegeinmündung in die Kreisstraße SW 53 wird durch die Baumaßnahme verdrängt. Als Ersatz wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und zur Aufrechterhaltung der bestehenden Geh- und Radwegverbindung ein kombinierter Wirtschafts-/ Geh- und Radweg mit einer Länge von 858 m angelegt. Der Anschluss an die Kr. SW 53 (RVZ 30) erfolgt bei Bau-km 0+043 (SW 53). Die Querung der SW 53 für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über den Radweg (RVZ 31) und die Querungshilfe (RVZ 31). Die einmündenden Feldwege (Fl.-Nr. 433 und 444) werden den neuen Verhältnissen angepasst. Der Weg wird zum öffentlichen Feldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des kombinierten Wirtschafts-/ Geh- und Radwegs obliegt der Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+289	Kreuz wird versetzt	a) + b) Gemeinde Sulzheim	Bei Bau-km 0+289 wird durch den Umgriff der Baumaßnahme ein bestehendes Kreuz (Fl.-Nr. 195/2, Gemarkung Sulzheim) berührt. Der neue Standort (RVZ 20) wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde Sulzheim festgelegt. Die Gestaltung des neuen Standortes erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Sulzheim. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Sulzheim.
12	Teilbereiche zwischen i.H.v 0+235 und i.H.v. 2+045	Schutzzaun während des Baus	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Das Baufeld wird in folgenden Teilbereichen durch Schutzzäune (Bauzäune) abgegrenzt, um die angrenzenden Ökologisch wertvollen zu schützenden Bereiche während der Bauzeit zu schützen; der Arbeitsstreifen neben dem Baufeld entfällt in folgenden Teilbereichen: i.H.v Bau-km 0+235 – i.H.v Bau-km 0+475 i.H.v Bau-km 0+391 – i.H.v Bau-km 0+456 i.H.v Bau-km 0+471 Einzelbaumschutz i.H.v Bau-km 1+024 – i.H.v Bau-km 1+040 i.H.v Bau-km 1+062 – i.H.v Bau-km 1+085 i.H.v Bau-km 1+024 – i.H.v Bau-km 1+040 i.H.v Bau-km 1+124 – i.H.v Bau-km 1+185 i.H.v Bau-km 1+183 – i.H.v Bau-km 1+212 i.H.v Bau-km 1+227 / i.H.v Bau-km 1+241 Einzelbaumschutz i.H.v Bau-km 1+730 – i.H.v Bau-km 1+741 i.H.v Bau-km 1+870 – i.H.v Bau-km 1+880 i.H.v Bau-km 2+040 – i.H.v Bau-km 2+045

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	0+410	Durchlass DN 600	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Die neue St 2275 kreuzt den Seewiesengraben (Gew. 3. Ordnung) mittels eines Durchlasses DN 600 bei Bau-km 0+410. Als Verknüpfungselement zwischen bestehendem Durchlass DN 500 und neuem DN 600 wird ein Betonschacht DN 1500 angeordnet. Die technische Ausführung ergibt sich aus den planfestgestellten Unterlagen (s. auch Unterlagen 1 und 18). Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in Unterlagen 18.2/2 und 18.2/4 enthalten. Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Bezirk Unterfranken – Fischereifachberatung. Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs.1 BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses DN 600 obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG).
14	i.H.v 0+412	Durchlass DN 600	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 32 a Abs.1 BayStrWG	Der neue kombinierte Feld-/ Geh- und Radweg kreuzt den Seewiesengraben (Gew. 3. Ordnung) mittels eines Durchlasses DN 600 i.H.v. Bau-km 0+412 (s. auch Unterlagen 1 und 18). Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in Unterlagen 18.2/2 und 18.2/4 enthalten. Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Bezirk Unterfranken – Fischereifachberatung. Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs.1 BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses DN 600 obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Sulzheim.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	i.H.v 0+230 bis i.H.v 0+250	best. Feldweg wird asphaltbefestigt	a) + b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	I.H.v Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+250 wird der bestehende schotterbefestigte Feldweg (Fl.-Nr. 408) an die zum Feldweg abzustufende St 2275 (RVZ 16) angepasst. Die Angleichungsstrecke wird auf einer Länge von 25 m in einer Breite von 3,00 m asphaltbefestigt hergestellt. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.
16	i.H.v 0+240 bis i.H.v 0+825	Abstufung der St 2275 zum öffentlichen Feldweg	a) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Von Abschnitt 130 Station 2,072 (i.H.v. Bau-km 0+240) bis Abschnitt 130 Station 2,691 (i.H.v. Bau-km 0+825) wird die bestehende St 2275 zum öffentlichen Feldweg abgestuft. Die St 2275 wird zu einem Feldweg zurückgebaut. Dieser wird in einer Breite von 5,00 m ausgewiesen. Die Asphaltbefestigung der St 2275 bleibt in einer Breite von 3,00 m erhalten entsprechend Bild 8.2, Zeile 2, Spalte 5 der RLW 1999. Die St 2275 wird zum öffentlichen Feldweg abgestuft, mit der Maßgabe, dass die Abstufung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 605 m. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges obliegt der Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	i.H.v 0+455 bis i.H.v 0+825	Rekultivierung des öffentlichen Feldweges (Fl.-Nr. 196)	a) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG b) zukünftiger Grundstückseigentümer	i.H.v Bau-km 0+455 bis i.H.v Bau-km 0+825 wird der bestehende öffentliche Feldweg (Fl.-Nr. 196, Gemarkung Mönchstockheim) aufgelassen, zurückgebaut, rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Rekultivierung des Feldwegs trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung des rekultivierten Feldwegs obliegt dem künftigen Grundstückseigentümer.
18	i.H.v 0+455 bis i.H.v 0+820	Grünweg, 4,00 m breit	a) - b) Beteiligte gem. Art. 54 a Abs.1, Satz 2 BayStrWG	I.H.v Bau-km 0+505 bis i.H.v Bau-km 0+820 wird östlich der St 2275 ein neuer öffentlicher Feldweg angelegt, der über den neuen öffentlichen Feldweg (RVZ 16) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird. Der neue Feldweg wird als Grünweg ohne Befestigung in einer Breite von 4,00 m ausgewiesen. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Der Weg wird zum öffentlichen Feldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 456 m. Die Kosten für die Rekultivierung des Feldwegs trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung obliegt den Beteiligten gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	0+450	Durchlass DN 400	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Bei Bau-km 0+450 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der St 2275. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Dieser ist in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
20	0+513	Kreuz, neuer Standort	a) + b) Gemeinde Sulzheim	Bei Bau-km 0+289 wird das bestehende Kreuz der Gemeinde Sulzheim (kein Baudenkmal gem. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege) durch den Umgriff der Baumaßnahme berührt und ist deshalb zu versetzen. Bei Bau-km 0+513 ist für das Kreuz ein neuer Standort vorgesehen. Dieser wurde mit der Gemeinde Sulzheim einvernehmlich abgestimmt. Die Gestaltung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Sulzheim. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung des versetzten Kreuzes obliegt wie bisher auch der Gemeinde Sulzheim.
21	0+690	Durchlass DN 400	a) - b) Unterhaltungspflichtige der Feldwege gem. Art. 54 Abs.1 S. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1a BayStrWG	Bei Bau-km 0+690 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil des Feldweges. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung obliegt den Beteiligten gem. Art. 54 Abs.1 S. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1a BayStrWG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22	0+730 i.H.v. 0+670 bis 0+730	Durchlass DN 400 neuer Entwässerungsgraben und Grünweg 4,00 m breit, unbefestigt	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG a) - b) Gemeinde Sulzheim (E) gem. Art. 54 Abs.1 S. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1a BayStrWG	Als Ersatz wird i.H.v. Bau-km 0+670 bis Bau-km 0+730 ein neuer Entwässerungsgraben angelegt. Bei Bau-km 0+730 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der St 2275. Von dort erfolgt die Ableitung über den neuen Entwässerungsgraben i.H.v. 0+670 bis 0+730. Dieser ersetzt den best. Entwässerungsgraben bei Bau-km 0+690 (keine dingliche Sicherung), der durch die Verlegung der St 2275 seine Funktionsfähigkeit verliert und somit wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden kann. Der neben dem Entwässerungsgraben verlaufende Grünweg wird 4,00 m breit, unbefestigt angelegt. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Anlage ist in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Der Grünweg wird zum öffentlichen Feldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 135 m. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung für den Durchlass DN 400 bei Bau-km 0+730 obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens i.H.v. Bau-0+670 bis Bau-km 0+730 obliegt künftig der Gemeinde Sulzheim und des Grünweges den Beteiligten gem. Art. 54 Abs.1 S. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1a BayStrWG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	0+119 (SW 53)	Einmündung Feldweg Pflastermulde 0,80 m	a1) - b1) für die Kreisstraße SW 53 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen der Landkreis Schweinfurt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzheim gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Der neue Feldweg (abzustufende St 2275) unter RVZ 16 mündet bei Bau-km 0+119 in die Kreisstraße SW 53 ein. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Freistaat Bayern für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Gemeinde Sulzheim für den einmündenden Feldweg einschließlich Pflastermulde, 0,80 m breit.
24	0+119 (SW 53)	Einmündung Ortsstraße	a1) + b1) für die Kreisstraße SW 53 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen der Landkreis Schweinfurt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG a2) + b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzheim gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Die bestehende Einmündung der Ortsstraße wird durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die anzupassende Ortsstraße wird bei Bau-km 0+119 (SW 53) an die verlegte SW 53 angeschlossen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Landkreis Schweinfurt für die Kreisstraße SW 53 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Gemeinde Sulzheim für die einmündende Ortsstraße.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25	0+089 (SW 53)	Einmündung Feldweg	a1) + b1) für die Kreisstraße SW 53 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen der Landkreis Schweinfurt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG a2) + b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzheim gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Der bestehende öffentliche Feldweg (Fl.-Nr. 208) wird durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der anzupassende Feldweg wird bei Bau-km 0+089 (SW 53) wieder an die verlegte SW 53 angeschlossen. Der Einmündungsbereich in die SW 53 wird 4,75 m breit, in einer Länge von ca. 20 m, gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999 vorgesehen. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Landkreis Schweinfurt für die Kreisstraße SW 53 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Gemeinde Sulzheim für den einmündenden Feldweg.
26	0+000 bis 0+089 (SW 53) 0+089 bis 0+160 (SW 53)	Kombinierter Feld-/ Geh- und Radweg Geh- und Radweg, 3,50 m breit, 2,50 m asphaltbefestigt	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+089 wird ein kombinierter Feld-/ Geh- und Radweg mit einer Länge von 89 m angelegt. Der Anschluss an die Kr. SW 53 (RVZ 25) erfolgt bei Bau-km 0+089 (SW 53). Die Querung der St 2275 für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über den Radweg mit Querungshilfe (RVZ 31). Die Weiterführung für Fußgänger und Radfahrer in Richtung Mönchstockheim erfolgt über den neuen Geh- und Radweg zwischen Bau-km 0+89 und Bau-km 0+160. Der Weg wird zum öffentlichen Feldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des kombinierten Feld-/ Geh- und Radwegs obliegt der Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	0+120 bis 0+145 (SW 53)	best. Feldweg wird verlegt	a) + b) Gemeinde Sulzheim	Der bestehende öffentliche Feldweg (Fl.-Nr. 190, Gemarkung Mönchstockheim), wird durch die Baumaßnahme berührt und wird deshalb auf einer Länge von ca. 40 m nach Süden verlegt und wieder an das öffentliche Wegenetz über den neuen Feldweg (RVZ 16) angebunden. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Sulzheim.
28	0+143 (SW 53) 0+140 bis 0+175 (SW 53)	Rückbau öffentlicher Feldweg zum Gehweg, 1,50 m breit Angleichung best. Gehweg	a) + b) Gemeinde Sulzheim	Als Lückenschluss zwischen dem bestehenden Gehweg am östlichen Rand der Ortsdurchfahrt und dem Feldweg (RVZ 27) wird der bestehende Feldweg i.H.v. Bau.km 0+143 (SW 53) zum Gehweg, 1,50 m breit, zurückgebaut und von Bau-km 0+140 bis Bau-km 0+175 an die neuen Gegebenheiten angeglichen. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Sulzheim.
29	0+825 bis 2+000	Kombinierter Feld-/ Geh- und Radweg	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der neue kombinierte Feld-/ Geh- und Radweg entlang westlich der verlegten St 2275 zwischen Bau-km 0+825 und Bau-km 2+000 dient zur Erschließung der Flur und als Ersatz für die Unterbrechung der bestehenden Feldwege sowie zur Fortsetzung der Geh- und Radwegverbindung zwischen Gerolzhofen und Donnersdorf (s. RVZ 10). Die Länge beträgt ca. 1.175 m. Der Anschluss an die Kr. SW 53 (RVZ 30) erfolgt bei Bau-km 0+043 (SW 53). Die Querung der SW 53 für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über den Geh- und Radweg mit Querungshilfe (RVZ 31).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 29				Die einmündenden Feldwege (Fl.-Nr`n. 466, 238, 529 und 563, Gemarkung Mönchstockheim) werden den neuen Verhältnissen angepasst. Der Weg wird zum öffentlichen Feldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 858 m. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Sulzheim.
30	0+043 (SW 53)	Einmündungen Feldwege Durchlässe DN 400	a1) - b1) für die Kreisstraße SW 53 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen der Landkreis Schweinfurt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzheim gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Die Anbindung der neuen Feldwege (RVZ 10 und 29) an das klassifizierte Straßennetz erfolgt über die Einmündungen der Feldwege bei Bau-km 0+043 (SW 53) gemäß RLW 1999. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Landkreis Schweinfurt für die SW 53 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Gemeinde Sulzheim für die einmündenden Feldwege einschließlich Durchlässe DN 400.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31	i.H.v. 0+800 bis i.H.v. 0+854	Geh- und Radweg, 3,50 m breit, 2,50 m asphaltbefestigt mit Querungshilfen	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 und Art. 2 Ziff. 1b) BayStrWG	I.H.v. Bau-km 0+800 bis i.H.v. Bau-km 0+854 wird zur sicheren Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs im unmittelbaren Bereich der Kreisverkehrsanlage ein Geh- und Radweg 3,50 m breit, 2,50 m asphaltbefestigt und 0,50 m breiten Banketten, angelegt. Die Querungshilfen werden 4,0 m breit und mindestens 2,50 m tief ausgebildet. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
32	i.H.v 0+953 0+980	Neuer Entwässerungsgraben und Durchlass DN 400 Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Sulzheim (E) gem. Art. 54 Abs.1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1a BayStrWG	I.H.v. Bau-km 0+953 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein neuer Entwässerungsgraben und Durchlass DN 400 angelegt und Bestandteil des Feldweges (Fl.-Nr. 466, Gemarkung Mönchstockheim). Des Weiteren wird bei Bau-km 0+980 ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil des Feldweges (RVZ 29). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG der Gemeinde Sulzheim.
33	0+830	Durchlass DN 400	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1a BayStrWG	Bei Bau-km 0+830 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der St 2275. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Der Durchlass ist in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11										
				Datum: 15.11.2017										
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5										
34	i.H.v. 0+119 (SW 53)	Durchlässe DN 500 / DN 200	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG	I.H.v. Bau-km 0+119 werden südlich der SW 53 (OA West) zur Durchleitung des Oberflächenwassers die Durchlässe DN 500 und DN 200 eingebaut und Bestandteil des Feldweges (RVZ 16). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG der Gemeinde Sulzheim.										
35	0+980	Durchlass DN 400	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG	Bei Bau-km 0+980 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der St 2275. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Dieser ist in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.										
36	1+047	Bauwerk 01 Brücke im Zuge der St 2275 über den Unkenbach (Bauzeit: ab Mai bis Dezember, außerhalb der Füllzeit „Alter See“)	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – gem. Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG	Die St 2275 kreuzt den Unkenbach bei Bau-km 1+047 (RVZ 38) mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen: Hauptabmessungen des neuen Bauwerks BW 01: <table><tr><td>Lichte Weite</td><td>=</td><td>10,00 m</td><td rowspan="3">} Bauzeit: ab Mai bis Dezember</td></tr><tr><td>Lichte Höhe</td><td>≥</td><td>2,70 m</td></tr><tr><td>Breite zw. d. Geländern (BzG)</td><td>=</td><td>10,60 m</td></tr></table> Die Ufer des Gewässers werden im Verlegungsbereich mit 1,40 m breiten Bermen für mögliche Tierwanderungen hergestellt (s. Unterlage 9). Die Gestaltung des Unkenbaches erfolgt im Bauwerksbereich mit Wasserbausteinen mit offenen Fugen auf Beton, diese werden 0,30 m tiefer als die natürliche Fließsohle verlegt, um für die Bachsohle eine 0,30 m dicke Sohlsubstratschicht einzubringen. Im Oberstrombereich von BW 02 (RVZ 37) werden die verlegten Bachbettböschungen mit Wasserbausteinen, die mit dem Untergrund verzahnt eingebaut werden, befestigt.	Lichte Weite	=	10,00 m	} Bauzeit: ab Mai bis Dezember	Lichte Höhe	≥	2,70 m	Breite zw. d. Geländern (BzG)	=	10,60 m
Lichte Weite	=	10,00 m	} Bauzeit: ab Mai bis Dezember											
Lichte Höhe	≥	2,70 m												
Breite zw. d. Geländern (BzG)	=	10,60 m												

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017										
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5										
zu 36				Im Zuge der Bauausführung sind wasserhaltende Maßnahmen vorzusehen. Dafür ist eine offene Wasserhaltung mittels Pumpensümpfe vorgesehen. Es ist mit einer Förderleistung (einschließlich Bauwerk 02, RVZ 37) von bis zu 25 l/s zurechnen. Das abgepumpte Wasser wird dem Vorfluter Unkenbach zugeführt. Zur Verringerung von Schweb- / Trübstoffen, die im Zuge der Bauwasserhaltung entstehen können, wird vor Einleitung in den Vorfluter das abgepumpte Wasser über eine Absetzmethode nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt. Bei der Durchführung der Bauwerksherstellung im Bereich der Unkenbachquerung ist auf die Befüllung des „Alten Sees“ in Absprache mit dem Pächter (über die Leitung DN 300 vom Unkenbach, unmittelbar am Wehr) zu achten. Die Speisung des „Alten Sees“ erfolgt einmal jährlich immer im Zeitraum zwischen Januar bis Ende Februar/Anfang März. Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG künftig dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.										
37	i.H.v. 1+035	Bauwerk 02 Brücke im Zuge des Feldweges über den Unkenbach (Bauzeit: ab Mai bis Dezember, außerhalb der Füllzeit „Alter See“)	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG	Der straßenbegleitende Feldweg (RVZ 29) kreuzt den Unkenbach (RVZ 38) bei Bau-km 1+035 mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen: Hauptabmessungen des neuen Bauwerks BW 02: <table><tr><td>Lichte Weite</td><td>=</td><td>10,00 m</td><td rowspan="3">} Bauzeit: ab Mai bis Dezember</td></tr><tr><td>Lichte Höhe</td><td>≥</td><td>2,90 m</td></tr><tr><td>Breite zw. d. Geländern</td><td>=</td><td>6,00 m</td></tr></table> Die Ufer des Gewässers werden im Verlegungsbereich mit 1,40 m breiten Bermen für mögliche Tierwanderungen hergestellt (s. Unterlage 9).	Lichte Weite	=	10,00 m	} Bauzeit: ab Mai bis Dezember	Lichte Höhe	≥	2,90 m	Breite zw. d. Geländern	=	6,00 m
Lichte Weite	=	10,00 m	} Bauzeit: ab Mai bis Dezember											
Lichte Höhe	≥	2,90 m												
Breite zw. d. Geländern	=	6,00 m												

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 37				Die Gestaltung des Unkenbaches erfolgt im Bauwerksbereich mit Wasserbausteinen mit offenen Fugen auf Beton, diese werden 0,30 m tiefer als die natürliche Fließsohle verlegt, um für die Bachsohle eine 0,30 m dicke Sohlsubstratschicht einzubringen. Im Oberstrombereich von Bauwerk 02 wird das verlegte Bachbett mit Wasserbausteinen, die mit dem Untergrund verzahnt eingebaut werden, befestigt. Im Zuge der Bauausführung sind wasserhaltende Maßnahmen vorzusehen. Dafür ist eine offene Wasserhaltung mittels Pumpensümpfe vorgesehen. Es ist mit einer Förderleistung (einschließlich Bauwerk 01, RVZ 36) von bis zu 25 l/s zurechnen. Das abgepumpte Wasser wird dem Vorfluter Unkenbach zugeführt. Zur Verringerung von Schweb- / Trübstoffen, die im Zuge der Bauwasserhaltung entstehen können, wird vor Einleitung in den Vorfluter das abgepumpte Wasser über eine Absetzmethode nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt. Bei der Durchführung der Bauwerksherstellung im Bereich der Unkenbachquerung ist auf die Befüllung des „Alten Sees“ in Absprache mit dem Pächter (über die Leitung DN 300 vom Unkenbach, unmittelbar am Wehr) zu achten. Die Speisung des „Alten Sees“ erfolgt einmal jährlich immer im Zeitraum zwischen Januar bis Ende Februar/Anfang März. Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG künftig der Gemeinde Sulzheim.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38	i.H.v 1+030 bis i.H.v 1+070	Gewässerausbau (Bauzeit: ab Mai bis Dezember, außerhalb der Füllzeit „Alter See“)	a) + b) Gemeinde Sulzheim	I.H.v. Bau-km 1+030 bis in i.H.v. Bau-km 1+070 wird der Unkenbach (Gew. III. Ordnung) berührt. Demzufolge muss das Bachbett des Unkenbachs auf einer Länge von ca. 75 m an die neuen Brückenbauwerke BW 01 (RVZ 36) und BW 02 (RVZ 37) angepasst werden. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in der Unterlage 19.1 und Unterlage 18.2 / 5 enthalten. Die Gewässeranpassung erfolgt (entsprechend RVZ 36 und 37) im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Fischereifachberater des Bezirks Unterfranken. Im vorhandenen Gewässerabschnitt sind keine Fischereirechte von der Gemeinde Sulzheim vergeben. Eine 2-dimensionale Abflussberechnung zeigt, dass durch die geplante Straßenbaumaßnahme der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Ebenso kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung (RVZ 39). Bei der Durchführung des Gewässerausbaus im Bereich der Unkenbachquerung ist auf die Befüllung des „Alten Sees“ in Absprache mit dem Pächter (über die Leitung DN 300 vom Unkenbach, unmittelbar am Wehr) zu achten. Die Speisung des „Alten Sees“ erfolgt einmal jährlich immer im Zeitraum zwischen Januar bis Ende Februar/Anfang März. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Gemeinde Sulzheim.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
39	1+100	Retentionsraum	a) bisheriger Eigentümer b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	Bei Bau-km 1+1000 wird zum Ausgleich des Retentionsraumverlusts auf den nicht durch die Straßenbaumaßnahme unmittelbar betroffenen Grundstücksrestflächen der Fl.-Nr`n 230, 231 und 232, Gemarkung Mönchstockheim ein Retentionsraum von ca. 400 m3 durch Geländeabtrag geschaffen. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in der Unterlage 19.1 enthalten. Im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurde diese Maßnahme als Ausgleich für den Retentionsraumverlust festgelegt. Darüber hinaus ist der v. g. Retentionsraum noch als Ausgleichsfläche 4.4 A für den Naturhaushalt (s. RVZ 101 bzw. Unterlage 19.1) vorgesehen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Retentionsraums / Ausgleichsfläche Naturhaushalt obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
40	1+140	Regenklärbecken (RKB) / Regenrückhaltebecken (RRHB)	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Zur schadlosen Ableitung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 1+140 ein kombiniertes Regenklär-/ und rückhaltebecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Das RKB / RRHB ist in der Unterlage 18 beschrieben. Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in Unterlage 18.2/2 enthalten. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
41	1+061	Durchlass DN 600	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG	I.H.v. Bau-km 1+061 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 600 eingebaut und Bestandteil des Feldweges. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in Unterlage 18.2/2 enthalten. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG der Gemeinde Sulzheim.
42	1+073	Durchlass DN 600	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Bei Bau-km 1+073 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 600 eingebaut und Bestandteil der St 2275. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Der Durchlass ist in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in Unterlage 18.2/2 enthalten. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
43	1+180 bis 1+680 und 1+745 bis 2+000	Überfahrbare Mulde 2,0 m breit, 0,20 m tief	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG	Von Bau-km 1+180 bis Bau-km 1+680 und von Bau-km 1+745 bis Bau-km 2+00 werden zur Ableitung des Oberflächenwassers aus der Flur überfahrbare Entwässerungsmulden 2,0 m breit, 0,20 m tief, angelegt und Bestandteil des öffentlichen Feldweges (RVZ 29). Die Entwässerungsmulde erhält eine Abdeckung mit Grobschotter. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Gemeinde Sulzheim.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
44	von 1+129 nach 1+125	Best. Kanaldruckleitung – PE 100 mit Steuerkabel wird verlegt Neue Schutzrohre für Kanaldruckleitung und Steuerkabel	a) + b) Leitungseigentümer Gemeinde Sulzheim	Bei Bau-km 1+129 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanaldruckleitung mit Steuerkabel der Gemeinde Sulzheim berührt. Zur Sicherung werden die Kanaldruckleitung in einem Schutzrohr und das Steuerkabel ebenfalls in einem Schutzrohr im Bereich des künftigen Straßenkörpers verlegt. Zur Koppelung an das bestehende Kanalnetz werden beidseits der St 2275 entsprechende Revisionsschächte angelegt. Straßenbaulastträger und Gemeinde Sulzheim legen vor Baubeginn fest, welche Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag ab. Die Kostentragung regelt sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer..
45	1+205	Durchlass DN 400	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Bei Bau-km 1+205 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers zum Regenklär-/ und rückhaltebecken bei Bau-km 1+140 (RVZ 40) ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der St 2275. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Der Durchlass DN 400 ist in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Straßenbaulastträger und Gemeinde Sulzheim schließen einen Vertrag über die Kreuzung des Feldweges (Fl.-Nr. 529, Gemarkung Mönchstockheim) i. H. v. Bau-km 1+175. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
46	1+175	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG	Bei Bau-km 1+175 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil des Feldweges. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG der Gemeinde Sulzheim.
47	1+030 bis 1+130 1+105	Neuer Entwässerungsgraben Durchlass DN 400	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG	Von Bau-km 1+030 bis Bau km 1+130 wird zur Ableitung des RKB/RRHB (RVZ 40) ein neuer Entwässerungsgraben angelegt. Bei Bau-km 1+105 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil des Feldweges. Diese sind in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung des neuen Entwässerungsgrabens von Bau-km 1+030 bis 1+130 obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung des neuen Durchlasses DN 400 bei Bau-km 1+105 obliegt der Gemeinde Sulzheim.
48	1+228 bis 1+660	Grünweg, 4,0 m breit, unbefestigt	a) - b) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG	Zwischen Bau-km 1+228 und Bau-km 1+660 wird südlich der St 2275 ein neuer, parallel zu dieser verlaufender öffentlicher Feldweg angelegt. Die Anbindung an das übergeordnete landwirtschaftliche Wegenetz erfolgt über die Raiffeisenstraße bei Bau- km 1+235 bzw. über den öffentlichen Feldweg RVZ 50. Der neue öffentliche Feldweg wird als Grünweg in einer Breite von 4,0 m ausgewiesen und bleibt unbefestigt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Beteiligten gemäß Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49	1+673,50 1+670 1+670 1+672 bis 1+708	Geh- und Radweg Mittelinsel L = 9,0 m / B = 2,50 m Beleuchtung für Mittelinsel Leerrohr für Niederspannungskabel Geh- und Radweg (G+R) 3,50 m breit, 2,50 asphaltbefestigt	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Bei Bau-km 1+673,50 wird zur Verknüpfung des Radwegenetzes im Ortsbereich Mönchstockheim südlich der St 2275 (RVZ 50) mit dem neuen kombinierten Feld-/ Geh- und Radweg nördlich der St 2275 (RVZ 29) ein neuer Geh- und Radweg 3,50 m breit, 2,50 m asphaltbefestigt angelegt. Zur verkehrssicheren Querung der St 2275 wird bei Bau-km 1+673,50 eine Mittelinsel mit einer Länge von 9,0 m und einer Breite von 2,50 m – Furtbreite der Mittelinsel 4,00 m – mit Beleuchtung und ein neuer G+R 3,50 m breit, 2,50 asphaltbefestigt angelegt. Bei Bau-km 1+670 kreuzt die St 2275 ein Niederspannungskabel (RVZ 61) im Leerrohr. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Mittelinsel, der Beleuchtung, des neuen Geh- und Radweges und des Niederspannungskabels obliegt künftig dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
50	0+041 bis 0+098 (OA Nord)	Kombinierter Feld-/ Geh- und Radweg 5,0 m breit, 3,0 m asphaltbefestigt	a) + b) Gemeinde Sulzheim	Der bestehende kombinierte Feld-/ Geh- und Radweg im Bereich des OA Nord wird durch die Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz erfolgt über die neue Einmündung des Feldweges bei Bau-km 0+041 im Zuge des Ortsanschlusses Nord (RVZ 52). Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Der Weg wird zum öffentlichen Feldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Anpassungslänge beträgt 57 m. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Sulzheim.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
51	1+705 Bis 2+050	Feldweg 5,00 m breit 3,00 m asphaltbefestigt	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der neue Feldweg entlang südlich der verlegten St 2275 zwischen Bau-km 1+705 und Bau-km 2+050 dient zur Erschließung der Flur und als Ersatz für die Unterbrechung des vorhandenen Feldweges (Fl.-Nr. 266, Gemarkung Mönchstockheim). Der Anschluss an das klassifizierte Straßennetz erfolgt über den Ortsanschluss Nord (RVZ 52) bei Bau-km 0+041 (OA Nord). Der einmündende Feldweg (Fl.-Nr. 266) wird den neuen Verhältnissen angepasst. Der Weg wird zum öffentlichen Feldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 365 m. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Sulzheim.
52	0+041 (OA Nord)	Einmündungen Feldwege Durchlässe DN 400	a) - b1) für die Gemeindeverbindungs- straße (OA Nord) und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen die Gemeinde Sulzheim gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzheim gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Die Anbindung des neuen Feldweges (RVZ 51) an das klassifizierte Straßennetz erfolgt über die Einmündung des Feldweges bei Bau-km 0+041 des OA Nord gemäß RLW 1999. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - der Gemeinde Sulzheim für die künftige Gemeindeverbindungsstraße (OA Nord) und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Gemeinde Sulzheim für die einmündenden Feldwege einschließlich Durchlässe DN 400.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
53	1+690 bis 1+840	Rekultivierung der best. St 2275	a) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG b) zukünftiger Grundstückseigentümer	Von Bau-km 1+690 bis Bau-km 1+840 wird die bestehende St 2275 aufgelassen, zurückgebaut, rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Rekultivierung des Feldwegs trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung des rekultivierten Feldwegwegs obliegt dem künftigen Grundstückseigentümer (Zuweisung im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung).
54	1+710	Einmündung Feldweg Pflastermulde 0,80 m	a) - b1) für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung - gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzheim gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Die Anbindung des neuen Feldweges (RVZ 29) an das klassifizierte Straßennetz erfolgt über die Einmündung des öffentlichen Feldweges in die St 2275 bei Bau-km 1+710 gemäß RLW 1999. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG – dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - für die St 2275 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Gemeinde Sulzheim für den einmündenden Feldweg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
55	i.H.v.1+335	Ableitung Felddrainage Durchlass DN 200	a) - b) Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr.n`555, 556 und 557, Gemarkung Mönchstockheim	I.H.v. Bau-km 1+335 wird durch die Baumaßnahme ein vorhandenes Felddrainagesystem berührt. Die Sammelleitung der Felddrainage wird über einen neuen Feldwegdurchlass DN 200 i.H.v. Bau-km 1+335 in die Straßenmulde der St 2275 abgeschlagen. Die Gemeinde Sulzheim als künftiger Straßenbaulastträger des Feldweges (RVZ 29) und der Nutzungsberechtigte der Felddrainage schließen vor Baubeginn der Ortsumgehung einen Vertrag über die Kreuzung des Durchlasses DN 200. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Felddrainage und des Durchlasses DN 200 obliegt künftig dem Nutzungsberechtigten der Felddrainage.
56	1+705 1+805	Durchlass 400 Durchlass 400	a) - b) Gemeinde Sulzheim gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG	Bei Bau-km 1+705 und Bau-km 1+805 werden zur Durchleitung des Oberflächenwassers Durchlässe DN 400 eingebaut und Bestandteil des Feldweges RVZ 29. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die künftige Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a BayStrWG der Gemeinde Sulzheim.
57	1+975	Durchlass 400	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Bei Bau-km 1+975 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der St 2275. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Der Durchlass ist in den Unterlagen 1 und 18 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
58	2+025	Regenklärbecken (RKB) / Regenrückhaltebecken (RRHB)	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Zur schadlosen Ableitung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 2+025 ein kombiniertes Regenklär-/ und -rückhaltebecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Das RKB / RRHB ist in der Unterlage 18 beschrieben. Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in Unterlage 18.2/2 enthalten. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
59	i.H.v. 1+985 bis i.H.v. 2+050	Öffentlicher Feldweg wird aufgelassen	a) Gemeinde Sulzheim b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	Durch die Anlage des neuen RKB/RRHB bei Bau-km 2+025 (RVZ 58) wird der bestehende öffentliche Feldweg (Fl.-Nr. 268, Gemarkung Mönchstockheim) i.H.v. 1+985 bis i.H.v. 2+025 berührt und wird deshalb in Gänze aufgelassen. Er wird ersetzt durch den neuen öffentlichen Feldweg RVZ 60. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
60	1+990	Grünweg, 4,00 m breit, unbefestigt	a) - b) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG	Bei Bau-km 1+990 wird südlich der St 2275 ein neuer öffentlicher Feldweg angelegt. Die Anbindung an das übergeordnete landwirtschaftliche Wegenetz erfolgt über die neuen öffentlichen Feldweg RVZ 51. Der neue öffentliche Feldweg wird als Grünweg in einer Breite von 4,0 m ausgewiesen und bleibt unbefestigt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Beteiligten gemäß Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
61	i.H.v.0+080 (OA Nord) i.H.v. 0+210 (OA Nord) Seestraße Mönchstockheim	Kreuzung Niederspannungskabel Kreuzung Niederspannungskabel Verteilerschrank	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S.1 Nr. 1 BayStrWG	Zur verkehrssicheren Querung für Fußgänger und Radfahrer auf der freien Strecke der St 2275 im Bereich des Ortsanschlusses Nord wird für die Beleuchtung der Mittelinsel (RVZ 49) ein neues Niederspannungskabel vom bestehendem Verteilerschrank Nr. 27 (Überlandzentrale Lültsfeld) in der Seestraße, Mönchstockheim zum neuen Beleuchtungsmasten bei Bau-km1+670 verlegt. Das Niederspannungskabel kreuzt den Feldweg (RVZ 50) i.H.v. Bau-km 0+080 (OA Nord) und die Ortsstraße (Raiffeisenstraße) i.H.v. Bau-km 0+210 (OA Nord). Mit der Gemeinde Sulzheim wird über die neuen Kabelkreuzungen eine Vereinbarung geschlossen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
62	1+210	Öffentlicher Feldweg / Radweg wird aufgelassen	a) Gemeinde Sulzheim b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	Die Ortsumgehung kreuzt bei Bau-km 1+210 den bestehenden öffentlichen Feldweg (Fl.-Nr. 529, Gemarkung Mönchstockheim) der auch als Radwegverbindung zwischen den Gemeinden Mönchstockheim und Sulzheim genutzt wird. Auf einer Länge von 55 m wird dieser durch die neue St 2275 berührt und wird deshalb in Gänze aufgelassen. Der bestehende Feldweg/Radweg (Fl. Nr. 529) wird künftig über den neuen öffentlichen Feldweg (RVZ 29) an das öffentliche Straßennetz angebunden. Eine verkehrssichere Querung der Ortsumgehung für Radfahrer und Fußgänger ist künftig entweder über die Kreisverkehrsanlage bei Bau-km 0+854 (RVZ 31) westlich von Mönchstockheim oder bei Bau-km 1+673 (RVZ 49) nördlich von Mönchstockheim über eine Mittelinsel im Zuge der neuen St 2275 möglich. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des aufgelassenen Feldwegs/Radwegs (Fl. Nr. 529) obliegt künftig dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100	i.H.v. 0+300 westl. St 2275	Ausgleichsfläche 4.5 A	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	Auf einer Fläche unmittelbar südlich des „Alten Sees“ (Fl.-Nr. 447, Gemarkung Mönchstockheim) ist als Ausgleichsfläche 4.5 A die Anlage von extensivem Grünland bzw. eine Entbuschung mit Entwicklung eines Schilfbestandes als Kompensationsfläche vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind in den Unterlagen 9.1/3 und 19.1 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
101	i.H.v. 1+080 östl. St 2275	Ausgleichsfläche 4.4 A	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	Auf Teilflächen (Fl.-Nr. 230, 231 und 232, Gemarkung Mönchstockheim) wird i.H.v. Bau-km 1+080, unmittelbar östlich der Brücke über den Unkenbach, das Gelände zur Kompensation des Retentionsvolumens abgetragen. Diese Fläche wird gleichermaßen als Ausgleichsfläche 4.4 A vorgesehen. Dort ist die Entwicklung von artenreichen Hochstaudenfluren bzw. seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen im Bereich des durch Bodenabtrag neu geschaffenen Retentionsraums als Kompensationsfläche vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind in der Unterlage 19.1 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
102	i.H.v. 1+130 westl. St 2275	Ausgleichsfläche 4.3 A	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	I.H.v. Bau-km 1+130 werden in der Nähe der Unkenbachquerung auf einer Zwickelfläche (jeweils Teilflächen Fl.-Nr. 247 und 248, Gemarkung Mönchstockheim) eine Kompensationsfläche zur Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichsfläche 4.3 A vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind in der Unterlage 19.1 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103	i.H.v. 1+180 östl. St 2275	Ausgleichsfläche 4.2 A	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	I.H.v. Bau-km 1+180 wird in der Nähe der Unkenbachquerung auf einer Zwickelfläche (jeweils Teilflächen Fl.-Nr.'n 251 252 und 253, Gemarkung Mönchstockheim) eine Kompensationsfläche zur Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind in der Unterlage 19.1 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
104	i.H.v. 1+970 südl. St 2275	Ausgleichsfläche 4.1 A	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	Bei Bau-km 1+970 wird eine Ausgleichsfläche 4.1 A am Rande des Unkenbaches (Fl.-Nr. 267, Gemarkung Mönchstockheim) als Kompensationsfläche für die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind in der Unterlage 19.1 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
105	i.H.v. 2+750 nordöstlich des Bauendes 2+034 St 2275 Abschnitt 170 Station 1,436	Ausgleichsfläche 4.6 A	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	Im bereits fertiggestellten Nachbarabschnitt (Ausbau Mönchstockheim-Donnersdorf) wurde im Bereich der Einmündung der Kreisstraße SW 43 eine Resttfläche von 3900 m ² (Fl.-Nr. 725, Gemarkung Mönchstockheim) als Ökokontofläche vorgesehen. Diese wird mit den bereits damals dort vorgesehenen Maßnahmen jetzt den Eingriffen der Ortsumgehung Mönchstockheim zugeordnet. Die geplanten Maßnahmen sind in den Unterlagen 9.1/3 und 19.1 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim				Unterlage: 11 Datum: 15.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106	ca. 1,8 km östl. der St 2275	Ausgleichsfläche 4.7 A	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung –	Südlich von Mönchstockheim (ca. 1,8 km östlich der St 2275), an der Gemarkungsgrenze zu Vögnitz, wird die Ausgleichsfläche 4.7 A auf einer Teilfläche (Fl.-Nr. 318, Gemarkung Mönchstockheim) auf der Südseite eines bestehenden Feldgehölzes, die Anlage eines mageren Saums und einer Streuobstwiese als Kompensationsfläche vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind in den Unterlagen 9.1./3 19.1 beschrieben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.